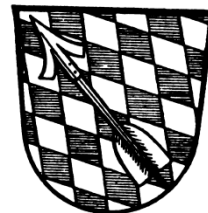


MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mensa des Marktes Schönberg

**Mensa-Gebührensatzung
(MensaGS)**



2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mensa des Marktes Schönberg vom 03. Dezember 2025

Markt Schönberg
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)
Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag
Hauptverwaltung
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Ansprechpartner: Michaela Gampe
Telefon: 08554/9604-44
Telefax: 08554/9604-50
E-Mail: michaela.gampe@vg-schoenberg.de
Internet: <http://www.vg-schoenberg.de>
EAPL: 028-01/0
Beschlüsse: Bildungsausschuss 13.11.2025
Marktgemeinderat 02.12.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührentatbestand.....	4
§ 2 Neufassung	4
§ 3 Inkrafttreten	6

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mensa des Marktes Schönberg (Mensa-Gebührensatzung - MensaGS)

vom 03. Dezember 2025

Der Markt Schönberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung eine zweite Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche MENSA (MENSA-Gebührensatzung – Mensa GS).

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die MENSA des Marktes Schönberg vom 04.09.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Erfolgt eine Kündigung der Verpflegung während eines laufenden Monats, bleibt der Gebührentatbestand bis zum Ende der auf die Kündigung folgenden Kalenderwoche bestehen.
- (2) Die gebuchte Verpflegungsgebühr ist in diesem Fall in vollem Umfang bis zum Ende der auf die Kündigung folgenden Kalenderwoche zu entrichten.

§ 2 Neufassung

Anlage zu § 5 Gebühren

Der Markt Schönberg erhebt für die Benutzung der kommunalen MENSA Gebühren (§§1, 6 der MensaS).

Für den Besuch der MENSA des Marktes Schönberg sind für die jeweils vereinbarten Verpflegungsarten und Verpflegungstage folgende Gebühren zu entrichten:

Kindertageseinrichtung: Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	1,45 Euro*	2,90 Euro*
2	2,90 Euro*	5,80 Euro*
3	4,35 Euro*	8,70 Euro*
4	5,80 Euro*	11,60 Euro*
5	7,25 Euro*	14,50 Euro*

Kindertageseinrichtung: Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	1,78 Euro*	3,46 Euro*
2	3,56 Euro*	6,92 Euro*
3	5,34 Euro*	10,38 Euro*
4	7,12 Euro*	13,84 Euro*
5	8,90 Euro*	17,30 Euro*

Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Berechtigte nach § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe und andere sozialgesetzlichen Bestimmungen

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Frühstück/Brotzeit	Mittagessen
1	0 Euro	5,51 Euro*
2	0 Euro	11,02 Euro*
3	0 Euro	16,53 Euro*
4	0 Euro	22,04 Euro*
5	0 Euro	27,55 Euro*

Dietrich-Bonhoeffer-Schule: Offene Ganztagsbetreuung

Anzahl der Verpflegungstage pro Woche	Mittagessen
1	5,33 Euro*
2	10,66 Euro*
3	15,99 Euro*
4	21,32 Euro*
5	26,65 Euro*

*Bei den Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren werden zuzüglich der Umsatzsteuer, entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, erhoben.

Dietrich-Bonhoeffer-Schule: Pausenverkauf

Für den Pausenverkauf gilt der Gebührenaushang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Schönberg, den 03. Dezember 2025

MARKT SCHÖNBERG



Martin Pichler
Erster Bürgermeister

